

Gipser und Maler Gewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2020 bis 31. März 2021

zwischen dem Gipser Maler Verband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2020, davon 0.6% zur generellen und 0.4% zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anpassung bei den Mindestlöhnen.

Gipser	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter	CHF 5'684.00	CHF 30.25
Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 4'995.00	CHF 26.60
Berufsarbeiter	CHF 4'594.00	CHF 24.45
Hilfsarbeiter ab 2. Berufsjahr	CHF 4'393.00	CHF 23.35
Hilfsarbeiter im 1. Berufsjahr	CHF 4'061.00	CHF 21.60
Lehrabgänger FZ im 3. Jahr	CHF 4'759.00	CHF 25.30
Lehrabgänger FZ im 2. Jahr	CHF 4'440.00	CHF 23.60
Lehrabgänger FZ im 1. Jahr	CHF 4'206.00	CHF 22.40

Maler	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 5'100.00	CHF 27.65
Vorarbeiter bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'700.00	CHF 25.45
Gelernter Maler (FZ) ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'650.00	CHF 25.20
Gelernter Maler (FZ) bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'050.00	CHF 21.95
Angelernter (BA) ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'400.00	CHF 23.85
Angelernter (BA) bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 3'900.00	CHF 21.15
Hilfsarbeiter ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'100.00	CHF 22.20
Hilfsarbeiter bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 3'700.00	CHF 20.05

Gerüstbau	Monatslohn	Stundenlohn
Chef-Monteur mit Fachausweis	CHF 5'296.00	CHF 28.20
Gruppenleiter Gerüstbau mit Berufserfahrung	CHF 5'082.00	CHF 27.05
Gerüstmonteur I (FZ)	CHF 4'770.00	CHF 25.40
Gerüstmonteur II (BA)	CHF 4'414.00	CHF 23.50
Gerüstbauarbeiter (Hilfsarbeiter)	CHF 4'345.00	CHF 23.15

Der Ferien- und Feiertagszuschlag (8.3% und 4.0%) ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

4. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.6%) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation)
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- bis zu 1 Tag Verwarnung
- bis zu 6 Tage 20 %
- mehr als 6 Tage 30 %
- mehr als 15 Tage 100 %

5. Auslagenersatz

a) Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungs-ort bzw. zur Betriebsstätte nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung nur mit vorhandenem Beleg auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

b) Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

6. Arbeitszeit

Maler: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42.5 Stunden

Gipser: Die jährliche Sollarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden.

7. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages besteht Anspruch auf 22 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 9.24%) bezahlte Ferien.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist bis 31. März 2021 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 28. November 2019

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Martina Haas, stv. Geschäftsführerin

Gipser Maler Verband Liechtenstein

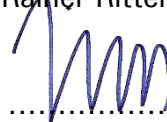


.....
Kevin Büchel, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Rainer Ritter, Präsident



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer